

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RVFinanzG)

A. Problem

Die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung zum Jahresende 1984 und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die finanzielle Entwicklung in den kommenden Jahren machen Maßnahmen zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich.

B. Lösung

- Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung wird für den Zeitraum vom 1. Juni 1985 bis zum 31. Dezember 1986 um 0,5 Prozentpunkte angehoben.
- Der Beitragssatz für die Bundesanstalt für Arbeit wird für den gleichen Zeitraum um 0,3 Prozentpunkte gesenkt.
- Der Krankenversicherungsbeitrag der Rentner beträgt ab 1. Juli 1985 4,5 v. H., ab 1. Juli 1986 5,2 v. H. und ab 1. Juli 1987 5,9 v. H.
- Der Bund gewährt den Trägern der Rentenversicherung 1985 einmalig einen zusätzlichen Zuschuß von bis zu 1,5 Mrd. DM, wenn und soweit das erforderlich ist, um die gesetzlich vorgeschriebene Schwankungsreserve sicherzustellen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

1. Aufgrund der Beitragssatzänderung entstehen bei der Bundesanstalt für Arbeit Mindereinnahmen von rd. 1 Mrd. DM im Jahre 1985 und von rd. 2,2 Mrd. DM im Jahre 1986.

2. In der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ergeben sich durch die Beitragssatzanhebung Mehreinnahmen von rd. 1,8 Mrd. DM im Jahre 1985, von rd. 3,8 Mrd. DM im Jahre 1986 und von rd. 0,3 Mrd. DM im Jahre 1987.

Die Mehreinnahmen in der knappschaftlichen Rentenversicherung betragen im Jahre 1985 31 Mio. DM, im Jahre 1986 56 Mio. DM und rd. 5 Mio. DM im Jahre 1987. Zins-effekte sind bei diesen Angaben nicht berücksichtigt.

3. Die Veränderung des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner hat in der Rentenversicherung Mehrausgaben und Minderausgaben zur Folge.

Die Mehrausgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten belaufen sich

- im Jahre 1985 auf 0,3 Mrd. DM und
- im Jahre 1986 auf 0,2 Mrd. DM.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung entstehen

- im Jahre 1985 25 Mio. DM und
- im Jahre 1986 14 Mio. DM

an Mehrausgaben.

Die Minderausgaben betragen

- in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten
- im Jahre 1987 0,8 Mrd. DM,
- in der knappschaftlichen Rentenversicherung
- im Jahre 1987 58 Mio. DM.

In den Jahren 1985 bis 1989 werden die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten durch diese Maßnahme per Saldo um 3,2 Mrd. DM, die knappschaftliche Rentenversicherung per Saldo um insgesamt 218 Mio. DM entlastet.

4. Der Bund wird in den Jahren 1985 bis 1989 durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen in der knappschaftlichen Rentenversicherung per Saldo entlastet; durch den zusätzlichen Zuschuß an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten wird der Bund im Jahr 1985 um bis zu 1,5 Mrd. DM belastet.
5. Durch die verbleibende Beitragsmehrbelastung in der Rentenversicherung entstehen geringfügige Belastungen für Bund, Länder und Gemeinden.
6. Nennenswerte Einflüsse auf die allgemeine Preisentwicklung sind angesichts der Größenordnung der finanziellen Auswirkungen der zusätzlichen Beitragsbelastung nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RVFinanzG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

§ 174 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713), wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird angefügt:

„In der Zeit vom 1. Juni 1985 bis zum 31. Dezember 1986 betragen die Beiträge 2,05 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrundlage.“

2. In Absatz 2 wird die Jahreszahl „1986“ durch die Jahreszahl „1987“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

In § 1304e Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716) geändert worden ist, werden die Worte „und vom 1. Juli 1985 an 6,8 vom Hundert“ durch die Worte „, vom 1. Juli 1985 an 7,3 vom Hundert, vom 1. Juli 1986 an 6,6 vom Hundert und vom 1. Juli 1987 an 5,9 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

In § 83e Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793), werden die Worte „und vom 1. Juli 1985 an 6,8 vom Hundert“ durch die Worte „, vom 1. Juli 1985 an 7,3 vom Hundert, vom 1. Juli 1986 an 6,6 vom Hundert und vom 1. Juli 1987 an 5,9 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

In § 96c Abs. 2 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793), werden die

Worte „und vom 1. Juli 1985 an 6,8 vom Hundert“ durch die Worte „, vom 1. Juli 1985 an 7,3 vom Hundert, vom 1. Juli 1986 an 6,6 vom Hundert und vom 1. Juli 1987 an 5,9 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 30b des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713), erhält folgende Fassung:

„§ 30b

Abweichend von § 1385 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung beträgt der Beitragssatz in der Zeit vom 1. Juni 1985 bis zum 31. Dezember 1986 19,2 vom Hundert und in der Zeit vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1989 18,7 vom Hundert.“

Artikel 6

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 29b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713), erhält folgende Fassung:

„§ 29b

Abweichend von § 112 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes beträgt der Beitragssatz in der Zeit vom 1. Juni 1985 bis zum 31. Dezember 1986 19,2 vom Hundert und in der Zeit vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1989 18,7 vom Hundert.“

Artikel 7

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 26b des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713), erhält folgende Fassung:

„§ 26b

Abweichend von § 130 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes beträgt der Beitragssatz in der

Zeit vom 1. Juni 1985 bis zum 31. Dezember 1986 24,95 vom Hundert und in der Zeit vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1989 24,45 vom Hundert. Abweichend von § 130 Abs. 6 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes sind in der Zeit vom 1. Juni 1985 bis zum 31. Dezember 1986 9,60 vom Hundert vom Versicherten und 15,35 vom Hundert vom Arbeitgeber und in der Zeit vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1989 9,35 vom Hundert vom Versicherten und 15,1 vom Hundert vom Arbeitgeber zu tragen. Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des § 130b Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend.“

Artikel 8

Zusätzlicher Zuschuß des Bundes

Der Bund ist verpflichtet, an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten neben dem Bundeszuschuß gemäß § 1389 der Reichsversicherungsordnung und § 116 des Angestelltenversicherungsgesetzes bis zum 31. Dezem-

ber 1985 einmalig einen zusätzlichen Zuschuß bis zu 1 500 000 000 Deutsche Mark zu zahlen, wenn und soweit die zum 31. Dezember 1985 festgestellte Schwankungsreserve der Versicherungsträger zusammen den Betrag einer Monatsausgabe zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr unterschreitet. Überzahlungen sind von den Trägern der Rentenversicherung dem Bund zu Beginn des Jahres 1986 zu erstatten.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

Bonn, den 21. Februar 1985

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung**A. Allgemein**

Die Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung ist im Jahre 1984 ungünstiger verlaufen als noch im Renten Anpassungsbericht 1984, dessen Vorausberechnungen mit den Rentenversicherungsträgern auf der Basis der Ist-Entwicklung bis September 1984 abgestimmt waren, erwartet worden ist. Die Schwankungsreserve der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten lag am Jahresende 1984 um rd. 800 Mio. DM unter dem Betrag für eine Monatsausgabe zu Lasten der Rentenversicherungsträger im vorausgegangenen Kalenderjahr in Höhe von 10,6 Mrd. DM.

Diese finanzielle Ausgangslage, die einerseits auf die starke Inanspruchnahme von Beitragserstattungen aufgrund der durch das Rückkehrförderungsgesetz verkürzten Wartezeit, andererseits auf Beitragsmindereinnahmen zurückzuführen ist, hat Auswirkungen auf die weitere Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung, die auch im Hinblick auf die Finanzierungsvorschriften Maßnahmen erforderlich machen, um die Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung zu stärken.

Aus diesem Grunde ist vorgesehen, den Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Zeit vom 1. Juni 1985 bis zum 31. Dezember 1986 um 0,5 Prozentpunkte zu erhöhen. Um die Belastung der Beitragszahler nicht nur zeitlich, sondern auch vom Umfang her in engen Grenzen zu halten, wird für den gleichen Zeitraum der Beitragssatz zur Bundesanstalt für Arbeit um 0,3 Prozentpunkte gesenkt. Außerdem wird der Bund verpflichtet, einen zusätzlichen Bundeszuschuß bis zu 1,5 Mrd. DM in der Höhe zu zahlen, die erforderlich ist, um die gesetzlich vorgeschriebene Schwankungsreserve sicherzustellen. Letztlich wird der Krankenversicherungsbeitrag der Rentner ab 1. Juli 1985 auf 4,5 v. H., ab 1. Juli 1986 auf 5,2 v. H. und ab 1. Juli 1987 auf 5,9 v. H. festgesetzt.

Durch diese Maßnahmen wird erreicht, daß die zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung unvermeidlichen Mehrbelastungen angemessen auf Beitragszahler, Rentner und Bund verteilt werden.

- Die Beitragserhöhung in der Rentenversicherung ist im Umfang und zeitlich auf ein Mindestmaß beschränkt. Sie wird außerdem durch eine Senkung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit teilweise kompensiert. Die verbleibende zusätzliche Belastung hält sich in so engen Grenzen, daß der Belastungsanstieg für die Beitragszahler zumutbar und eine Beeinträchtigung des gesamtwirtschaftlichen Aufschwungs nicht zu erwarten ist.

- Die stufenweise Erhöhung der Eigenbeteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen bis zur Hälfte des Gesamtbeitrages (wie Arbeitnehmer) — wie sie als Endstufe von allen Parteien vorgesehen ist — ist Ausdruck der Solidarität der Rentner mit den Aktiven. Durch sie wird eine stärkere Belastung der Beitragszahler, die aus politischen und gesamtwirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar wäre, vermieden.

- Die vom Bund übernommene Verpflichtung, 1985 einmalig einen zusätzlichen Bundeszuschuß von bis zu 1,5 Mrd. DM zu leisten, schafft eine weitere Vorsorge dafür, daß das Schwankungsreserve-Soll von einer Monatsausgabe nicht unterschritten wird.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stellen sicher, daß die finanziellen Reserven der gesetzlichen Rentenversicherung mittelfristig aufgebaut werden und auch bei vorsichtiger Einschätzung der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung in jedem Jahr des mittelfristigen Zeitraums den Betrag für eine Monatsausgabe zu eigenen Lasten im vorausgegangenen Kalenderjahr erreichen.

Die im Entwurf eines Renten Anpassungsgesetzes 1985 vorgesehene Erhöhung der Renten wird durch die vorgeschlagenen Maßnahmen finanziell abgesichert. Die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs gewährleisten daher die gleichgewichtige Beteiligung der Rentner am wirtschaftlichen Fortschritt.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 — Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes —****Zu Nummern 1 und 2 — § 174 —**

Die derzeitige Finanzlage der Bundesanstalt für Arbeit läßt es zu, für die Zeit vom 1. Juni 1985 bis zum 31. Dezember 1986 den Beitragssatz auf 4,1 vom Hundert ($2 \times 2,05$ v. H.) zu senken. Hierdurch wird die Beitragssatzanhebung in der gesetzlichen Rentenversicherung teilweise kompensiert.

Zu Artikel 2 — Änderung der Reichsversicherungsordnung — § 1304e —

Durch die Veränderung des Anstiegs der Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen zum 1. Juli 1985 wird sichergestellt, daß die Erhöhung der verfügbaren Renten zum 1. Juli 1985 mindestens 1 % beträgt; bei einem durchschnittlichen Anstieg der Bruttoarbeitsentgelte im Jahre 1984 von z. B. 3 % würde die Erhöhung der verfügbaren Renten 1,41 % betragen.

Durch die weitere stufenweise Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen in den Jahren 1986 und 1987 bis zur Hälfte des Gesamtbeitrags (wie bei Arbeitnehmern) wird ermöglicht, die zur Sicherung der Rentenfinanzen unvermeidlichen Belastungen angemessen auf Rentner, Beitragszahler und Bund zu verteilen. Es entspricht der Solidarität der Rentner mit den Aktiven, daß sie ihren Anteil dazu beitragen, eine größere Belastung der Beitragszahler zu vermeiden, die aus sozialpolitischen und gesamtwirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar wäre.

Zu Artikel 3 — Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes — § 83 e —

Vergleiche Begründung zu Artikel 2.

Zu Artikel 4 — Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes — § 96 c —

Vergleiche Begründung zu Artikel 2.

Zu Artikel 5 — Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes — § 30 b —

Diese Änderung des Beitragssatzes ist erforderlich, um zusammen mit dem in Artikel 8 vorgesehenen zusätzlichen Bundeszuschuß das Schwankungsreserve-Soll in Höhe einer Monatsausgabe im Jahre 1985 zu gewährleisten und mittelfristig einen Aufbau der Schwankungsreserve zu erreichen. Die Beitragserhöhung wird zeitlich auf ein Mindestmaß beschränkt. Sie wird durch eine Senkung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit teilweise kompensiert. Die verbleibende zusätzliche Belastung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in Höhe von je 0,1 Prozentpunkt hält sich in so engen Grenzen, daß der Belastungsanstieg für den einzelnen zumutbar und eine Beeinträchtigung des gesamtwirtschaftlichen Aufschwungs nicht zu erwarten ist.

Zu Artikel 6 — Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes — § 29 b —

Vergleiche Begründung zu Artikel 5.

Zu Artikel 7 — Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes — § 26 b —

Zu Artikel 8 — Zusätzlicher Zuschuß des Bundes —

Der Bund wird zur Verbesserung der Finanzlage der Rentenversicherung im Jahr 1985 einmalig einen zusätzlichen Zuschuß bis zu 1,5 Mrd. DM an die Träger der Rentenversicherung zahlen, soweit ohne

diesen Zuschuß die Schwankungsreserve den Betrag einer Monatsausgabe unterschreiten würde. Zusammen mit den Mehreinnahmen aufgrund der Beitragssatzanhebung und den Minderausgaben aufgrund der weiteren Beteiligung der Rentner an ihren Beiträgen für die Krankenversicherung wird damit weitere Vorsorge dafür getroffen, daß die Schwankungsreserve auch bei ungünstiger Finanzentwicklung das Schwankungsreserve-Soll nicht unterschreitet. Satz 2 bestimmt ausdrücklich, daß etwaige Überzahlungen des Bundes durch die Träger der Rentenversicherung zu Beginn des Jahres 1986 zu erstatten sind.

Zu Artikel 9 — Berlin-Klausel —

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 10 — Inkrafttreten —

Dieses Gesetz soll am 1. Juni 1985 in Kraft treten.

C. Finanzieller Teil

1. Aufgrund der Beitragssatzänderung ergeben sich bei der Bundesanstalt für Arbeit folgende Mindereinnahmen:

1985 = 1 Mrd. DM,
1986 = 2,2 Mrd. DM.

2. Die Änderung des Anstiegs der Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen hat folgende finanzielle Auswirkungen (ohne Zinseffekte):

In der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

1985 = 0,3 Mrd. DM Mehrausgaben,
1986 = 0,2 Mrd. DM Mehrausgaben,
1987 = 0,8 Mrd. DM Minderausgaben,

in der knappschaftlichen Rentenversicherung

1985 = 25 Mio. DM Mehrausgaben,
1986 = 14 Mio. DM Mehrausgaben,
1987 = 58 Mio. DM Minderausgaben.

In den Jahren 1985 bis 1989 werden die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten durch diese Maßnahme per Saldo um 3,2 Mrd. DM, die knappschaftliche Rentenversicherung per Saldo um insgesamt 218 Mio. DM entlastet.

3. Aufgrund der Beitragssatzänderung ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung folgende Mehreinnahmen (ohne Zinseffekte):

In der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

1985 = 1,8 Mrd. DM (einschl. Zinseffekte = 1,9 Mrd. DM),
1986 = 3,8 Mrd. DM,
1987 = 0,3 Mrd. DM,

in der knappschaftlichen Rentenversicherung

1985 = 31 Mio. DM,
1986 = 56 Mio. DM,
1987 = 5 Mio. DM.

4. Der Bund wird durch den zusätzlichen Zuschuß an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten um bis zu 1,5 Mrd. DM belastet.
Im übrigen wird der Bund in der knappschaftlichen Rentenversicherung durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben per Saldo entlastet.
5. Durch die Beitragsmehrbelastung entstehen geringfügige Belastungen für Bund, Länder und Gemeinden.
6. Nennenswerte Einflüsse auf die allgemeine Preisentwicklung sind angesichts der Größenordnung der finanziellen Auswirkungen der zusätzlichen Beitragsbelastung nicht zu erwarten.

